

Stadtverwaltung Bischofswerda Postfach 1173 01871 Bischofswerda

Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Sachsen  
Herrn Philipp Schnabel  
Kamenzer Straße 13/15  
01099 Dresden

Bischofswerda, 2013-07-16

Tobias Semmer  
Telefon +49 3594 786-230  
Telefax +49 3594 786-239  
ordnungsamt@bischofswerda.de

### **Wahlwerbung Bundestagswahl 2013**

hier Plakatwerbung in Bischofswerda

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schnabel,

die Stadt Bischofswerda erteilt folgende Sondernutzungserlaubnis:

1. Im Stadtgebiet Bischofswerda einschließlich der Ortsteile wird jedem Wahlvorschlagsträger das Anbringen von **maximal 60 Stück Plakaten** bis Format DIN A1 zur Befestigung an Lichtmasten in der Zeit von **Montag, 12.08.2013 bis Mittwoch, 25.09.2013** gestattet. Doppelt gehangene Plakate (Vorder- und Rückseite) zählen als zwei Stück.
2. Bei der Befestigung von Plakaten an Laternenmasten ist durch geeignetes Bindematerial sicherzustellen, dass keine Lackbeschädigung an den Masten eintreten kann.
3. Die Plakate sind vom Erlaubnisnehmer mit dem Genehmigungsvermerk (Aufkleber mit Siegelleindruck als Anlage) zu versehen. Plakate ohne diesen Genehmigungsvermerk sind vom Inhalt der Genehmigung nicht erfasst und werden kostenpflichtig im Wege der Ersatzvornahme durch den Bauhof der Stadt Bischofswerda entfernt. Gleiches gilt für Plakate, die außerhalb des Genehmigungszeitraumes hängen. Die voraussichtlichen Kosten berechnen sich nach dem Zeitaufwand und betragen ca. 50 € je Einsatzstunde des Bauhofes. Die Kosten für die Ersatzvornahme würden dem Erlaubnisnehmer auferlegt.
4. Die in Teil A) der Anlage zur Genehmigung Wahlplakatierung getroffenen Einschränkungen sind integraler Bestandteil dieser Genehmigung (siehe Anlage).
5. Das Aufstellen von Großflächen-Werbetafeln und Infoständen wird separat beschieden.
6. Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, auch gegenüber Dritten, die durch die Inanspruchnahme der Sondernutzung durch die mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung von Auflagen entstehen.
7. Der Erlaubnisnehmer trägt das alleinige Risiko der Beschädigung oder des Verlustes von Plakaten.
8. Dieser Bescheid ergeht verwaltungsgebührenfrei.

Gründe:

Sie haben per Fax vom 06.05.2013 die Plakatierung zur Bundestagswahl am 22.09.2013 in der Stadt Bischofswerda beantragt. Der Zeitraum für die Plakatierung wird nicht wie im Fax beantragt ab 22.07.2013, sondern wie für alle Antragsteller ab 12.08.2013 genehmigt – siehe dazu auch meine Mail vom 07.05.2013. Die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen für die Wahlwerbung und Wahlplakatierung geht über den üblichen Gemeingebräuch hinaus. Die Sondernutzung bedarf daher der Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG). Die Große Kreisstadt Bischofswerda ist gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 SächsStrG für den Erlass der Sondernutzungserlaubnis für das Stadtgebiet Bischofswerda sachlich und örtlich zuständig.

Die Anzahl und Größe genehmigter Plakate sowie die zulässigen Standorte für die Wahlwerbung werden nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen. Bei der Festlegung zur Anzahl genehmigter Plakate sind insbesondere folgende Gedanken und Sachverhalte maßgebend:

- die insgesamt vorhandene Anzahl an Straßenlaternen der Plakatierung,
- die für den Wahlzeitraum bereits auf ein Mindestmaß reduzierte gewerbliche Plakatierung,
- Standorte, an denen auf Grund verkehrsrechtlicher Einschränkungen jede Plakatierungen zu unterbleiben hat (Gründe der öffentlichen Sicherheit),
- Standorte, an denen auf Grund der Neutralität der erlassenden Behörde, ihrer nachgeordneten Einrichtungen oder anderer staatlicher Einrichtungen eine Plakatierung nicht erlaubt wird,
- die Anzahl der zu erwartenden Anträge auf Plakatierung insgesamt.

Unter den zu erwartenden Anträgen der Wahlvorschlagsträger wird die verbleibende Anzahl möglicher Plakate aus Neutralitätsgründen gleichmäßig verteilt. Dies entspricht dem Grundgedanken aus § 5 Absatz 1 Satz 1 Parteiengesetz. Die gewählte Anzahl erscheint unter Berücksichtigung der genannten Argumente für die Stadt Bischofswerda und die Ortsteile insgesamt ausreichend um eine angemessene Wahlwerbung durch den Antragsteller zu ermöglichen. Dem Antragsteller ist damit auch möglich, innerhalb der insgesamt zulässigen Anzahl von Plakaten verschiedene Wahlwerbungsinhalte zu kommunizieren.

Eine zulässige Abstufung der genehmigten Plakatanzahlen unter den Wahlvorschlagsträgern nach der Bedeutung der Wahlvorschlagsträger anhand der Ergebnisse der letzten Wahlen unter Einbeziehung eines Mindestmaßes für alle Wahlvorschlagsträger (nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Parteiengesetz) wird dagegen als zu kompliziert und nicht erforderlich erachtet.

Der Erlaubnisnehmer erhält mit dieser Genehmigung für die Plakate die festgelegte Anzahl an Genehmigungsvermerken in Form eines Aufklebers mit Siegelnindruck. Diese sind auf den Wahlplakaten zur Kennzeichnung der Genehmigung anzubringen. Diese Maßnahme soll verhindern, dass Antragsteller mehr Plakate aufhängen als genehmigt wurden. Plakate ohne diese Kennzeichnung sind nicht vom Inhalt dieser Genehmigung erfasst und werden im Interesse der Gleichbehandlung mit anderen Antragstellern ohne weitere Anhörung kostenpflichtig entfernt. Die Kosten für diese Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung können nur nach dem Zeitaufwand vernünftig festgelegt werden. Die angesetzten Kosten setzen sich aus Personal- und Sachkosten (Fahrzeug, Werkzeug, etc.) zusammen. Rechtsgrundlage dafür ist § 20 Absatz 5 SächsVwVG. Die Auflagen für die Stellen an denen nicht plakatiert werden darf, ergeben sich aus den Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes, des Sächsischen Straßengesetzes, des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrsordnung, der Dienstordnung für Behörden des Freistaates Sachsen, für die Gebäude und Ein-



richtungen sowie das Umfeld der Wahllokale der Stadt Bischofswerda aus einer Dienstanweisung des Oberbürgermeisters der Stadt Bischofswerda.

Aus Gründen der politischen Neutralität werden den einzelnen Parteien oder Wählervereinigungen keine konkreten Standorte zugewiesen oder vorgeschlagen.

Der Zeitraum für die Plakatierung wird für alle Antragsteller unabhängig vom Zeitpunkt der konkreten Beantragung gleichmäßig auf sechs Wochen vor dem Wahltag festgelegt. Die Frist für das Entfernen der Wahlplakate innerhalb von drei Werktagen nach der Wahl ist angemessen und ausreichend.

Die Befreiung von Sondernutzungsgebühren ergibt sich aus § 8 Absatz 1 Satz 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung öffentlicher Straßen Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Semmer  
Leiter Ordnungsamt

**Anlagen:**

Auflagen für Plakatierung für die Stadt Bischofswerda  
60 Aufkleber mit Genehmigungsvermerk

## Anlage zur Genehmigung Wahlplakatierung für die Stadt Bischofswerda

### A) Standorte an denen Wahlwerbung nicht gestattet ist:

#### **A1) Werbung vor und in unmittelbarer Nähe von staatlichen oder kommunalen Behörden:**

Das Anbringen von Werbeplakaten ist an folgenden Stellen **nicht** genehmigt:

- Agentur für Arbeit, Stolpener Straße 15,
- Sächsische Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung (SAKD), Bischofstraße 18,
- Rathaus, Altmarkt 1,
- Bauamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 7,
- Bischofsitz, Dresdener Straße 1 (auch Seite von Am Hof),
- Sporthotel, Clara-Zetkin-Straße 6,
- an, in und vor städtischen Einrichtungen oder Dienstgebäuden (Schulen, Kindereinrichtungen, Jugendhaus, Feuerwehren, Bibliothek, Stadtinformation, Freibad, Tierpark etc.)

#### **A2) Werbung im Umkreis von Wahllokalen:**

Im Umkreis von 100m um die nachfolgend aufgeführten **Wahllokale** ist **sämtliche Wahlwerbung, Wahlplakatierung** und das **Aufstellen von Großflächen-Werbetafeln** nicht gestattet:

- Wahllokal 001, 002: Grundschule Kirchstraße 27,
- Wahllokal 003: Feuerwehr Bischofswerda, Goldbacher Weg 2,
- Wahllokal 004: Bürohaus Bischofstraße 18,
- Wahllokal 006: Seniorenwohnhaus Belmsdorfer Straße 43,
- Wahllokal 005, 007, 008, 009: Grundschule Süd, Ernst-Thälmann-Straße 2,
- Wahllokal 010: Feuerwehrgerätehaus Geißmannsdorf, Geißmannsdorfer Straße 46e,
- Wahllokal 011: Bürgerhaus Ortsteil Weickersdorf, Weickersdorfer Straße 6a
- Wahllokal 012: Vereinshaus Schönbrunn, Ortsteil Schönbrunn, Hauptstraße 43,
- Wahllokal 013: Dorfgemeinschaftshaus, Ortsteil Großdrebritz, Großdrebritz Straße 25,
- Wahllokal 014: Grundschule Goldbach, Ortsteil Goldbach, Goldbacher Straße 26,

Am Wahltag ist jede Wahlwerbung im Umkreis von 100m um die Wahllokale nicht gestattet.

#### **A3) Werbung im Verkehrsraum:**

Weiterhin darf an folgenden Stellen **nicht** plakatiert werden:

- gesamter Altmarkt,
- gesamter Neumarkt,
- an den berankten Laternenmasten an der Bautzener Straße stadtauswärts rechts,
- an Verkehrszeichenträgern,
- im Bereich von Kreuzungen oder Einmündungen.

Durch Plakatierungen dürfen Verkehrszeichen nicht verdeckt werden. Die weiß-rot-weißen Markierungen für die Abschaltung der Laternen während der Nacht (Verkehrszeichen 394) dürfen nicht verdeckt werden.

### B) Zugelassene Standorte für Großflächen-Wahlwerbetafeln

<b>Standort</b>	<b>maximale Anzahl</b>
Neustädter Straße, gegenüber Lidl (vor den Garagen)	2 Tafeln
Putzkauer Straße 47-51	2 Tafeln
Belmsdorfer Straße Parkplatz	4 Tafeln
Bad-Parkplatz Stolpener Straße	3 Tafeln
Herrmannstraße, Parkplatz (vor der Grünfläche)	2 Tafeln
Clara-Zetkin-Straße, Parkplatz	2 Tafeln
Kamenzer Straße, Parkplatz	2 Tafeln
Carl-Maria-von-Weber-Straße, neben Firma Beck	2 Tafeln
Beethovenstraße, vor Bad	2 Tafeln
Weickersdorf, Bushaltestelle, gegenüber Bahnunterführung	1 Tafel
Goldbach, Bushaltestelle vor Kirche	1 Tafel
Goldbach, neben Abzweig Richtung Frankenthal	1 Tafel

Für die Anmeldung von Standorten nutzen Sie bitte das entsprechende Rückmeldeformular.

gez. Semmer  
Leiter Ordnungsamt



Laser, Colour Laser, Inkjet, Copier

[www.europe.avery.com](http://www.europe.avery.com)

Software Code L3415